



Inhaltsverzeichnis

Seite

Altmarkkreis Salzwedel

- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Güssefeld 202
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Letzlingen. 202
- Bekanntmachung des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Gardelegen 203
- Verfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Trippigleben 203

Hansestadt Gardelegen

- Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung. 203

Hansestadt Salzwedel

- Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel und Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel. 204
- Entgeltregelungen für die Bäder der Hansestadt Salzwedel 206
- 1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“ 206
- Genehmigung des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel und der ehemaligen Gemeinde Brietz 207

ABS „Drömling“ GmbH

- Bekanntmachung über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der ABS „Drömling“ GmbH 207

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Lingen (Ems):

- für die folgenden elektrischen Anlagen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: FSA 21, FSA 41 und für die folgenden E-Leitungen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen: Sw 96, Sw 121, Sw 125, Aaz 140, Aaz 144, Aaz 148, Wnks 107, Wnks 109 207
- für die elektrischen Anlagen für den Korrosionsschutz der Gasleitungen FSA 55, FSA 22, FSA 56, FSA 25, der Gasleitungen Sw 12-Fst Anf sowie 1. EG GSP Ahu-Fst Rrb, den Elektroleitungen SanOg 1 und GSP Faulenhorst einschließlich Nebenanlagen 208
- für die folgenden E-Kabel einschließlich Nebenanlagen zur Versorgung der bergbaulichen Anlagen mit Elektrizität: Aaz 147, Vafi 1, MI 174, Sw 143, Sw 200, GSP Siedentramm, Rui 119. 208

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der E.ON Avacon AG, Helmstedt

- für die 110 kV-Freileitung Stendal-Gardelegen 208

Bekanntmachung der Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen der VNG –Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

- für die Ferngasleitung EGL 110 Salzwedel – Liesten DN 600 /PN 16/25. 209

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Güssefeld

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Kalbe / Güssefeld

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015152

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Güssefeld	2	320
2	Güssefeld	2	382/290
3	Güssefeld	2	325/289
4	Güssefeld	2	370/289
5	Güssefeld	2	484/289
6	Güssefeld	2	483/289

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 31.08.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Letzlingen

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBl. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBl. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBl. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Letzlingen / Letzlingen

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015153

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Letzlingen	002	00220/164
2	Letzlingen	003	00036/002
3	Letzlingen	003	00139/001
4	Letzlingen	003	00140/000
5	Letzlingen	003	00147/002
6	Letzlingen	003	00174/002
7	Letzlingen	003	00174/008
8	Letzlingen	003	00182/003
9	Letzlingen	003	00191/005
10	Letzlingen	003	00229/001
11	Letzlingen	003	00233/040
12	Letzlingen	003	00364/000
13	Letzlingen	003	00377/177
14	Letzlingen	003	00419/000
15	Letzlingen	003	00569/141
16	Letzlingen	003	01108/157
17	Letzlingen	003	01169/177

18 Letzlingen 003 01170/177
19 Letzlingen 003 01199/016

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 31.08.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Bekanntmachung

des Antrages auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung des Wasserverbandes Gardelegen für die Gemarkung Gardelegen

Der Wasserverband Gardelegen, Letzlinger Landstraße 50, 39638 Gardelegen hat gemäß § 9 Grundbuchbereinigungsgesetz (BGBI. I 1993, Seite 2192, zuletzt geändert BGBI. I 2008, Seite 2586) i. V. m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (BGBI. I 1994, Seite 3900) einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung gestellt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das nachfolgend genannte Grundstück zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlage zu nutzen, Abwasser in einer Leitung über das Grundstück zu führen sowie das Grundstück zu betreten. Bescheinigungsbehörde ist der Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde. Der Antrag wird hiermit gemäß § 7 Absatz 1 Sachenrechts-Durchführungsverordnung öffentlich bekannt gemacht. Der Antrag und die Beschreibungen können von dem Tag der Bekanntmachung an 4 Wochen beim Altmarkkreis Salzwedel als untere Wasserbehörde, Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel, Zimmer 481, zu den Öffnungszeiten eingesehen werden. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Gemeinde / Ortsteil: Gardelegen / Weteritz

Art der Leitung: Abwasserleitung
Aktenzeichen: M7015154

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück
1	Gardelegen	023	00051/003
2	Gardelegen	023	00051/004
3	Gardelegen	024	00153/012
4	Gardelegen	024	00194/153
5	Gardelegen	024	00195/153
6	Gardelegen	024	00202/013
7	Gardelegen	024	00205/153
8	Gardelegen	024	00208/153
9	Gardelegen	024	00209/153
10	Gardelegen	024	00211/153

Hinweis:

Nach § 9 Absatz 3 Grundbuchbereinigungsgesetz ist das Versorgungsunternehmen verpflichtet, dem jeweiligen Eigentümer einen einmaligen Ausgleich für das einzutragende Recht zu zahlen. Ansprüche sind nach Eintragung der Dienstbarkeit in das Grundbuch an das Versorgungsunternehmen zu richten.

Salzwedel, den 31.08.2010

Ziche
Landrat

Altmarkkreis Salzwedel

Verfügung über die Angliederung jagdbezirksfreier Flächen der Gemarkung Trippigleben

Der Altmarkkreis Salzwedel verfügt mit sofortiger Wirkung die Angliederung folgender jagdbezirksfreier Grundflächen der Gemarkung Trippigleben an den gemeinschaftlichen Jagdbezirk Kusey mit einer Gesamtgröße von 142,5442 Hektar:

Gemarkung Trippigleben,

Flur 5,

Flurstücke: 31/0, 32/2, 33/0, 34/0, 36/0, 37/0, 30/0, 35/0, 29/0, 28/0, 111/27, 110/27, 26/0, 25/0, 121/24, 120/24, 140/23, 141/23, 119/23, 23/1, 22/0, 87/21, 86/21, 83/19, 135/19, 134/19, 18/00, 81/17, 80/17, 16/1, 76/16, 16/20, 79/16, 15/0, 129/10, 14/0, 13/0, 70/12, 69/12, 68/12, 164/10, 12/1, 166/9, 159/9, 94/9, 156/6, 5/10, 5/8, 5/6, 5/4, 5/2, 1/4, 149/2, 1/2, 38/10, 38/8, 38/6, 38/4, 38/2, 39/10, 39/8, 39/11, 39/2, 40/3, 42/4, 43/5, 43/2, 46/2, 48/5, 147/48, 48/4, 48/3, 49/6, 49/2, 50/2, 51/2, 143/52, 142/52, 53/2, 53/1, 52/1, 130/44, 131/45, 51/1, 49/1, 50/1, 144/49, 145/49, 146/48, 46/1, 43/1, 43/6, 42/3, 40/4, 39/1, 39/12, 39/7, 39/9, 38/1, 38/3, 38/5, 38/7, 38/9, 1/1, 126/3, 127/4, 148/2, 1/3, 160/7, 5/1, 5/3, 150/5, 151/5, 162/7, 5/7, 153/5, 161/7, 152/5, 6/1, 154/6, 155/6, 157/9, 9/1, 158/9, 9/3, 165/9, 10/1, 163/10, 132/20, 11/0 und 47/0.

Diese Verfügung einschließlich der Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung kann beim

Altmarkkreis Salzwedel, Ordnungsamt, Karl-Marx-Str. 32 in 29410 Salzwedel eingesehen werden.

Ziche
Landrat

Salzwedel, 03.09.2010

Hansestadt Gardelegen

Satzung

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung

Auf Grund der §§ 104 ff. des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2006 (GVBl. Nr. 15 S. 248), zuletzt geändert durch das 5. Gesetz vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 637) in Verbindung mit den §§ 4, 6, 44 und 91 der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. August 2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Dezember 2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) sowie den §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (KAG LSA) vom 11. Juni 1991 (GVBl. LSA S. 105) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) hat der Stadtrat der Hansestadt Gardelegen in seiner Sitzung am 30.08.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Hansestadt Gardelegen mit ihren Ortsteilen ist gemäß § 104 Abs. 3 Nr. 1 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“, des Unterhaltungsverbandes „Obere Ohre“ und des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“. Der Unterhaltungsverband „Milde-Biese“, der Unterhaltungsverband „Obere Ohre“ und der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ unterhalten die in ihrem Verbandsgebiet gelegenen Gewässer zweiter Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Hansestadt Gardelegen hat auf der Grundlage der Satzung des jeweiligen Verbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten des Verbandes sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Hansestadt Gardelegen als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesen herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinn.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Hansestadt Gardelegen legt die Beiträge, die ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung entstehen, auf die Umlageschuldner um (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

(4) Gehört das Grundstück mehreren Eigentümern, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides der Unterhaltungsverbände. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch einen gesonderten Beitragsbescheid, der mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Hansestadt Gardelegen am Verbandsgebiet der Unterhaltungsverbände „Milde-Biese“, „Untere Ohre“ bzw. „Obere Ohre“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Hansestadt Gardelegen zur Gesamtbevölkerung im Verbandsgebiet der jeweiligen Unterhaltungsverbände.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Hansestadt Gardelegen beträgt gemäß der unter

§ 1 bezeichneten Satzung des Unterhaltungsverbandes „Milde-Biese“	2,10 Euro/je Einwohner
„Untere Ohre“	0,78 Euro/je Einwohner
„Obere Ohre“	2,63 Euro/je Einwohner

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung).

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Fläche maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des jeweiligen Unterhaltungsverbandes maßgebend.

§ 6 Umlagesatz

(1) Grundlage für die Ermittlung des Umlagesatzes sind der jährliche Flächenbeitragssatz pro Hektar des Unterhaltungsverbandes für die im Verbandsgebiet gelegenen Flächen und der jährliche Erschwernisbeitragssatz pro Einwohner für die Grundstücke, auf denen Einwohner gemeldet sind. Der Umlagesatz beträgt für das Kalenderjahr 2010:

„Milde-Biese“ Verband: als Flächenbeitragssatz	7,41 Euro/ha Grundstücksfläche
als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche)	2,10 Euro/Einwohner.
„Obere Ohre“ Verband: als Flächenbeitragssatz	7,98 Euro/ha Grundstücksfläche
als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche)	2,63 Euro/Einwohner.
„Untere Ohre“ Verband: als Flächenbeitragssatz	5,45 Euro/ha Grundstücksfläche
als Erschwerniszuschlag (Abgabe für versiegelte Fläche)	0,78 Euro/Einwohner.

(2) Sind Teile eines Grundstücks beitragsfrei, ist die einwohnerbezogene Umlage nach den beitragspflichtigen Bruchteilen des Grundstücks zu bemessen.

(3) Die ermittelte Umlagehöhe wird auf ganze Cent gerundet. Umlagen unter 5,00 Euro je Umlageschuldner werden nicht erhoben.

(4) Zur Berechnung der Umlage werden alle beitragspflichtigen Grundstücksflächen des Umlageschuldners innerhalb der Unterhaltungsverbände „Milde-Biese“, „Obere Ohre“ und „Untere Ohre“ in der Hansestadt Gardelegen zu Grunde gelegt. Die Veranlagung erfolgt durch die Hansestadt Gardelegen.

§ 7 Fälligkeit der Umlageschuld

(1) Die Umlage ist bis zum 30. Juni des jeweiligen Kalenderjahres fällig, sofern nicht im Umlagebescheid eine andere Fälligkeit bzw. die Zahlung von Teilbeträgen zu entsprechenden Fälligkeitsterminen festgesetzt ist. Nachzahlungen durch eine Änderung der Veranlagung sind für bereits abgelaufene Fälligkeiten innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

(2) Im Abgabenbescheid kann bestimmt werden, dass er auch für zukünftige Zeitabschnitte gilt solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert.

§ 8 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Anforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Hansestadt Gardelegen binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Hansestadt Gardelegen ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs.2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflicht vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Hansestadt Gardelegen anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10 Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch der Fälligkeit durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 11 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur

Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG LSA) durch die Hansestadt Gardelegen zulässig.

(2) Die Hansestadt Gardelegen darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs.1 genannten Zwecke nutzen und sich die Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steuer-, Liegenschafts-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher gültigen Satzungen der Hansestadt Gardelegen und der durch Eingemeindung seit 01.01.2010 zur Hansestadt Gardelegen gehörenden ehemaligen Gemeinden zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung von öffentlichen Gewässern zweiter Ordnung außer Kraft.

Hansestadt Gardelegen, 31.08.2010

Konrad Fuchs
Bürgermeister

Hansestadt Salzwedel

Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel

Auf Grund des § 6 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 1 und § 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG-LSA) vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Stadtrat der Hansestadt Salzwedel in seiner Sitzung am 25.08.2010 folgende Verwaltungskostensatzung beschlossen:

§ 1 Verwaltungskosten

(1) Als Gegenleistung für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten werden im eigenen Wirkungsbereich von der Hansestadt Salzwedel Verwaltungskosten (Gebühren und Auslagen) auf der Grundlage dieser Satzung festgesetzt, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Amtshandlung gerichteter Antrag abgelehnt oder zurückgenommen wird.

(2) Die Erhebung von Gebühren und Auslagen aufgrund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2 Gebührenfreie Amtshandlungen

Gebühren werden nicht erhoben für

1. mündliche Auskünfte
2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten
 - a) Besuch von Schulen
 - b) Arbeits- und Dienstleistungsangelegenheiten
 - c) Zahlung von Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen, Ruhegehältern, sowie Witwen- und Waisengeldern
3. Verwaltungstätigkeiten, die eine Niederschlagung, Stundung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen.
4. Verwaltungstätigkeiten, zu denen in Ausübung öffentlicher Gewalt einer Behörde im Lande, des Bundes oder eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist.

§ 3 Gebührentarif

(1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden sollen und die Höhe der Gebühren sind in einem Gebührentarif zu bestimmen. Der Gebührentarif ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Für Auslagen gilt § 6 dieser Satzung.

(2) Sind für die Festlegung von Gebühren Mindest- und Höchstsätze bestimmt, so ist die Gebühr nach dem Maß des Verwaltungsaufwandes zu bemessen.

(3) Die Gebühr ist auf volle Euro (Euro) festzusetzen.

§ 4 Billigkeitsmaßnahmen

(1) Die Gebühr für die Vornahme einer Amtshandlung kann bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden, wenn die Verwaltungstätigkeit vor ihrer Beendigung zurückgenommen wird oder wenn sie ganz oder teilweise abgelehnt wird.

(2) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgewiesen kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.

(3) Wird eine zuvor abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

(4) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht oder die Gebührenfestsetzung für den Gebührenschuldner eine unzumutbare Härte bildet.

§ 5 Kosten eines Widerspruchs

(1) Soweit ein Widerspruch erfolgreich ist, sind nur die Kosten für die vorzunehmende Amtshandlung zu erheben.

(2) Bleibt der Widerspruch erfolglos, betragen die Gebühren für die Entscheidung über den Widerspruch das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war.

(3) Wird einem Widerspruch teilweise stattgegeben oder er wird ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die aus Absatz 2 herzuleitende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme auf höchstens 25 v.H..

(4) Wird eine Amtshandlung auf einen Widerspruch hin, der nicht von dem Kostspflichtigen eingelegt worden ist, im Widerspruchsverfahren oder durch gerichtliches Urteil aufgehoben, so ist eine gezahlte Gebühr insoweit zurückzuzahlen, als sie die für eine Ablehnung des Antrages zu entrichtende Gebühr übersteigt. Die Rückzahlung ist ausgeschlossen, wenn die Amtshandlung auf Grund von unrichtigen oder unvollständigen Angaben des Antragstellers vorgenommen wurde.

§ 6 Auslagen

(1) Werden bei der Vorbereitung oder Vornahme einer Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits mit der Gebühr abgegolten sind, so hat der Kostschuldner sie zu erstatten; dies gilt auch, wenn eine Gebühr nicht zu entrichten ist. Auslagen hat der Kostschuldner auch dann zu erstatten, wenn sie bei einer anderen am Verfahren beteiligten Behörde entstanden sind.

(2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:

1. Postgebühren für Zustellungen und für die Ladung von Zeugen und Sachverständigen incl. erforderlicher Nachnahmen,
2. Gebühren für Telekommunikation,
3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
4. Entschädigungen für Zeugen und Sachverständige,
5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
6. Beträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,
8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Durchschriften, Abschriften, Auszüge, Fotokopien, Lichtpausen oder Vervielfältigungen nach den im Gebührentarif enthaltenen Sätzen.

(3) Beim Verkehr mit Behörden des Bundes, des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit die Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 25 Euro übersteigen.

§ 7 Kostpflichtiger

(1) Wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat, ist zur Zahlung der Gebühren und Auslagen verpflichtet.

(2) Kostpflichtig nach § 5 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

(3) Mehrere Kostpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 8 Entstehung der Kostenpflicht

(1) Mit Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages entsteht die Kostenpflicht.

(2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9 Fälligkeit der Kostenschuld

(1) Kosten werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung an den Kostschuldner fällig, wenn im Bescheid nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Eine Amtshandlung kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10 Säumniszuschläge

Die Hansestadt erhebt Säumniszuschläge in analoger Anwendung des § 8 Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Hansestadt Salzwedel über die Erhebung von Verwaltungskosten vom 13.12.2000 außer Kraft.

Salzwedel, den 26.08.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Kostentarif zur Verwaltungskostensatzung der Hansestadt Salzwedel		Neu
Tarif-Nr.	Tarifgegenstand	EUR
1.1	Kopien und Lichtpausen je angefangene Seite	
1.1.1	Kopien bis Format DIN A 4	0,25
1.1.2	Kopien bis Format DIN A 3	0,35

1.1.3	Lichtpausen bis zum Format DIN A 4 (Bauleitpläne, Baupläne, Vermessungsunterlagen u.a.)	3,50
1.1.4	Lichtpausen bis zum Format DIN A 3	4,50
1.1.5	Lichtpausen bis zum Format DIN A 2	5,50
1.1.6	Lichtpausen bis zum Format DIN A 1	6,50
1.1.7	Lichtpausen bis zum Format DIN A 0	8,50
1.2	Transparente Lichtpausen je angefangene Seite	
1.2.1	bis zum Format DIN A 4	6,--
1.2.2	bis zum Format DIN A 3	8,--
1.2.3	bis zum Format DIN A 2	12,--
1.2.4	bis zum Format DIN A 1	18,--
1.2.5	bis zum Format DIN A 0	24,--
1.3	Vervielfältigungen mit Büro-Druckgeräten je Seite DIN A 4 in einer Auflage	
1.3.1	bis zu 10 Stück	2,--
1.3.2	bis zu 50 Stück	3,--
1.3.3	bis zu 100 Stück	4,--
1.3.4	bei höheren Auflagen bis zu 500 Stück je angefangene 100 Stück	3,--
	über 500 Stück je angefangene 100 Stück	2,50
2.	Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise	
2.1	Beglaubigungen von Unterschriften	4,--
2.2	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Erstaufbereitung	5,--
2.2.1	Beglaubigungen von Abschriften je Seite der Durchschrift	4,--
2.2.1	Bei fremdsprachlichen Texten sowie größeren Zeichnungen und Plänen wird die doppelte Gebühr erhoben.	
2.3	Beglaubigungen von Vervielfältigungen, die mit Bürodruckgeräten hergestellt werden und Durchschriften und Vervielfältigungen, die mit Lichtpausen, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden	
2.3.1	je Seite des Abdruckes	3,--
2.3.2	zusätzlich für jeden weiteren Abdruck je Seite	2,--
2.4.	Beglaubigungen von Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland	10,-- bis 25,--
2.5.	Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren 8,-- bis 200,-- nicht nach anderen Tarif-Nummern zu erheben sind)	
3.	Akteneinsicht	10,-- bis max. 150,--
3.1	Für Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergleichen, soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nummer keine Gebühren vorgesehen sind, je angefangene 15 Minuten	10,--
3.2	Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an interessierte Gesellschaften o.ä.	
3.2.1	Grundgebühr	15,--
3.2.2	zusätzlich je angefangene Seite	3,--
4.	Abgabe von Druckstücken (Ortssatzungen, Pläne, Tarife, Straßen- und Stimmbezirksverzeichnisse und dergleichen) für jede angefangene Seite	0,25
	mindestens aber	1,50
5.	Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (Ausgenommen ist die Niederschrift über die Erhebung eines Widerspruchs) je angefangene 15 Minuten	12,--
6.	Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmebewilligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeit wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist	35,--
7.	Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind, für jede angefangene halbe Stunde	35,--
8.	Bearbeitung von Bürgerschaftsanträgen	80,--
9.	Vermögensverwaltung	
9.1	Vorrangseinräumung, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten sowie Belastungsgenehmigungen	45,--
9.2	Rangrücktritt zugunsten von Grundpfandrechten Dritter	40,--
9.3	Ausfertigung von Stillhalteerklärungen	20,--
9.3.1	Genehmigungen zum Verkauf von Erbbaurechten	75,--
9.3.2	Zustimmung zur Belastung von Erbbaurechten	60,--
9.3.3	Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 9 bis 9.3 fallen	40,-- bis 200,--
9.3.4	Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechtes nach § 24 Abs. 5 Satz 3 BauGB	50,-- bis 200,--
10.	Aufstellung über den Stand des Steuer- oder Darlehnskontos für jedes Haushaltsjahr	10,--
11.	Zweitausfertigung von Steuer- oder sonstigen Quittungen	10,--
12.	Bescheinigungen über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr	15,--
13.	Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde	35,--
14.	Abgabe von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen pro Seite zuzüglich Kosten für Lichtpausen gem. Tarif Nr. 1	0,25

15. Erschließungsbescheinigungen bis zu je 3 Ausfertigungen 10,--
je weitere Ausfertigung 5,--
16. Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden, je angefangene halbe Stunde der Beaufsichtigung einschl. Anmarschweg von der Dienststelle oder von der vorhergehenden Baustelle 30,-- bis 55,--
- Sofern die vorgesehene Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen.
17. Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für
- 17.1 Büroarbeiten je angefangen halbe Stunde 25,-- bis 50,--
- 17.2 Außenarbeiten je angefangen halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle (Tarif- Nr. 17 Abs. 2 gilt entsprechend) 30,-- bis 55,--
18. Büchereiwesen
Die Stadt- und Kreisbibliothek regelt die Gebühren und Entgelte durch eine eigenständige Gebührenordnung
19. Archiv
Das Archiv regelt die Gebühren und Entgelte durch eine eigenständige Gebührenordnung

Hansestadt Salzwedel

Entgeltregelungen für die Bäder der Hansestadt Salzwedel (jeweils incl. MwSt.)

Stand 01.06.2010

Tarifleistung

Entgelt

Hallenbad gültig ab 01.09.2010

Sauna Erwachsene	7,50 Euro
Spättarif ab 20.00 h	5,50 Euro
Sauna Jugendliche (3 Std. einschl. Schwimmen)	4,50 Euro

Halle Erwachsene	2,50 Euro
Halle Erwachsene 1 Std.	2 Euro
Spättarif ab 20.00 h	2 Euro
Erwachsene ermäßigt	2 Euro
Halle Jugendliche	1,50 Euro
Halle Jugendliche 1 Std.	1 Euro
Jugendliche ermäßigt ¹	1 Euro
Familienkarte	6,50 Euro
Duschen	1 Euro

Objektmiete

1 Bahn pro Std. (25 m)	20 Euro
NSB pro Std.	30 Euro
ganze Halle pro Std.	90 Euro

Freibad Salzwedel gültig ab 01.06.2010

Erwachsene	3 Euro
Erwachsene ermäßigt ¹	2 Euro
Jugendliche	2 Euro
Jugendliche ermäßigt ¹	1 Euro
Jugendlichen Gruppenkarte für 6 Jugendliche	7,50 Euro
Frühtarif 6.30 h bis 9.00 h	1,50 Euro
Spättarif ab 18.00 h	2 Euro
Familienkarte	7,50 Euro

Kurse gültig ab 01.09.2010

Schwimmschule Kinder	80 Euro
Schwimmschule Erwachsene	90 Euro
Babyschwimmen	70 Euro
Kleinkinderschwimmen	70 Euro
Aquafitness	70 Euro

Geburtstagskinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres haben am Tage des Geburtstages freien Eintritt in Hallenbad oder Freibad.

Geldwertkarten gültig ab 01.09.2010

Sommerkarte (gültig ab 01.06.10)	110 Euro
Ferienkinderkarte	20 Euro
Wertkarte 50 Euro (16 % Rabatt)	42 Euro
Wertkarte 100 Euro (20 % Rabatt)	80 Euro
Wertkarte 150 Euro (26 % Rabatt)	110 Euro

Erläuterungen:

Familienkarte berechtigt zum Eintritt von 5 Personen, maximal jedoch 2 Personen über 18 Jahre.
Jugendlichen Gruppenkarte kann von 6 noch nicht 18 Jahre alten Jugendlichen genutzt werden.

¹ Für Menschen mit Behinderung ab einem Grad der Behinderung von 50 %, auch Wehrdienst- und Zivildienstleistende und Studenten bis zum vollendeten 27. Lebensjahr

Hansestadt Salzwedel

I. Satzung

zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Kindertagesstätten im Eigenbetrieb „Kindertagesstätten Salzwedel“

Auf Grund der §§ 6 und 8 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA), vom 05.10.93 (GVBL LSA S. 568) in der zurzeit gültigen Fassung i. V. mit den §§ 11 und 13 des Kinderförderungsgesetz (KiFöG LSA) vom 05.03.2003 (GVBL LSA S. 48) in der zurzeit gültigen Fassung und i. V. mit den §§ 2 und 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) vom 11.06.91 (GVBL LSA S. 105) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung am 25.08.2010 folgende Satzungsänderung beschlossen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 3 erhält einen 2. Satz

Hortkinder, die einen Anspruch auf Schülertransport gemäß Satzung über die Schülerbeförderung im Altmarkkreis Salzwedel, in der jeweils geltenden Fassung haben, steht eine ausschließliche Frühhortbetreuung an den Schultagen zur Verfügung.

§ 2 erhält einen Abs. 6

Die Aufsichtspflicht beginnt für die Einrichtungen mit der Übergabe des Kindes an die Erzieherin und endet mit der Abholung durch den oder die Sorgeberechtigten.
Sorgeberechtigte können durch Einzel – oder Generalvollmacht andere Berechtigte zum Bringen oder Holen des Kindes schriftlich benennen.

Artikel 2

§ 3 Abs. 1 wird folgender Satz als Satz 3 eingefügt:

Die Gewährung der Inanspruchnahme der Rahmenöffnungszeiten obliegt dem Ermessen der Leiterin der Kindereinrichtung.

§ 3 Abs. 1 aus Satz 3 wird Satz 4

Artikel 3

§ 4 Abs. 3 erhält einen 3. Satz

Medikamentengabe zur Nachsorge erfolgt nur auf ärztliche Anordnung durch die pädagogische Fachkraft.

§ 4 erhält einen Abs. 7

Ein Kind kann vom Besuch der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden, wenn es sich oder ein anderes gefährdet oder sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes einen Ausschluss erforderlich machen. Vor dem Ausschluss sind die Sorgeberechtigten zu hören.

Artikel 4

§ 6 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Höhe des Elternbeitrages für Krippen- und Kindergartenplätze richtet sich nach dem Betreuungsbedarf, der sich aus § 2 Abs. 2 dieser Satzung ergibt:

	Krippe Euro/Monat	Kindergarten Euro/Monat
Halbtagsplatz	135,00	90,00
Ganztagsplatz	210,00	140,00

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages für einen **Hortplatz** beträgt: **58,00 Euro / Monat.**
Die Höhe des Elternbeitrages für einen **Frühhortplatz** i. S. v. § 2 Abs. 2 Satz 4 dieser Satzung beträgt: **16,00 Euro / Monat**

§ 6 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(2) Die Höhe des Elternbeitrages für die **Ferienspiele** beträgt:

1. für Kinder, die mindestens 6 Monate /Jahr im Hort angemeldet sind:
zusätzlich zum Monatsbeitrag **1 Euro/Ferientag** für Aktivitäten,

2. für nur zu den Ferienspielen angemeldete Kinder: **80,00 Euro / Durchgang**
Die Kosten setzen sich wie folgt zusammen: 65,00 Euro für Betreuung
15,00 Euro für Aktivitäten

§ 6 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Für eine Betreuungszeit über die vereinbarte Zeit hinaus, für Gastkinder i. S. v. § 2 Abs. 4 dieser Satzung oder in Ausnahmefällen bei einem Betreuungsbedarf außerhalb der Rahmenöffnungszeiten ist ein Entgelt von **15,00 Euro** pro an gefangener Stunde zu entrichten. Dieses Entgelt ist abweichend von § 5 Abs. 3 dieser Satzung am Betreuungstag fällig und bei der Leiterin der Einrichtung zu bezahlen.

§ 6 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für Gastkinder in den Horten i. S. v. § 3 Abs. 5 dieser Satzung wird eine Betreuungsgebühr von **4,00 Euro / Tag** erhoben.

Artikel 5

§ 7 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

(4) Die Verpflegungskosten im KITA – Eigenbetrieb betragen je Verpflegungstag:	
Kinderkrippe:	Frühstück: 0,30 Euro
	Mittag: 1,75 Euro
	Vesper: 0,15 Euro
Kindergarten:	Essengeld: 2,00 Euro
	Getränkegeld: 0,20 Euro
Hort:	Essengeld: 2,20 Euro
	Getränkegeld: 0,20 Euro

Artikel 6

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Salzwedel, den 30.08.2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

Siegel

Hansestadt Salzwedel

Genehmigung

des gemeinsamen Flächennutzungsplanes der Hansestadt Salzwedel und der ehemaligen Gemeinde Brietz

Der vom Stadtrat in der Sitzung am 04. Februar 1998 und vom Gemeinschaftsausschuss für die Gemeinde Brietz am 04. März 1998 beschlossene gemeinsamen Flächennutzungsplan der Stadt Salzwedel und der Gemeinde Brietz wurde vom Regierungspräsidium Magdeburg am 01. April 1998, Aktenzeichen 25.32/097/F1/SAW, genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung wird aufgrund des noch nicht bestandskräftig gewordenen Bescheides des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 6. August 2010 hiermit erneut bekannt gemacht.

Der Flächennutzungsplan ist gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend ab 06. Mai 1998 wirksam.

Jedermann kann den Flächennutzungsplan und den Erläuterungsbericht dazu in der Stadtverwaltung Salzwedel, Bauamt, An der Mönchskirche 7, Zi. 41 während der Sprechzeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Für den Fall, dass der Flächennutzungsplan nicht ohnehin schon durch frühere Bekanntmachungen wirksam geworden ist, erfolgt der Hinweis:

Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung an der Amtlichen Bekanntmachungstafel am Bürgercenter, Am Schulwall 1, 29410 Salzwedel (6.9. bis 20.9. 2010) schriftlich gegenüber der Stadt geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen (§215 Abs. 1 BauGB).

Salzwedel, 06. September 2010

gez. Danicke
Bürgermeisterin

ABS "Drömling" GmbH Klötze
Straße der Jugend 6
38486 Klötze

Bekanntmachung

gemäß § 121 Abs. 1 Nr. 1 b GO LSA über die Feststellung des Jahresabschlusses 2009 der ABS "Drömling" GmbH

Die Gesellschafter der ABS „Drömling“ GmbH haben in der Gesellschafterversammlung am 01.09.2010 den Jahresabschluss festgestellt. Nach pflichtgemäßer Prüfung durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft wurde festgestellt, dass die Durchführung und der Jahresabschluss der ABS „Drömling“ GmbH den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Regelungen des Gesellschaftervertrages entsprechen.

Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss. Die wirtschaftlichen Verhältnisse geben zu Beanstandungen keinen Anlass, der Geschäftsführer ist für das Jahr 2009 entlastet.

Der Jahresüberschuss von 370,09 Euro wird in die Gewinnrücklage eingestellt.

Der Jahresabschluss und der Lagebericht liegen in der Zeit vom

20.09.2010 - 24.09.2010
im Sekretariat
der ABS „Drömling“ GmbH
Straße der Jugend 6
in der Zeit von 08.00 bis 13.00 Uhr
zur Einsichtnahme aus.

Die Veröffentlichungsvorschriften der §§ 325 bis 328 HGB bleiben unberührt.

Klötze, den 02.09.2010

Arnold Schulze
Geschäftsführer

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die **folgenden elektrischen Anlagen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen:**

FSA 21, FSA 41

und für die folgenden E-Leitungen einschließlich zugehörigen Nebenanlagen:

Sw 96, Sw 121, Sw 125, Aaz 140, Aaz 144, Aaz 148, Wnks 107, Wnks 109

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis-Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Steinitz	3
Salzwedel	80
Cheine	3
Mahlsdorf	10
Seebenau	1, 7
Dambeck	7
Wernstedt	3
Faulenhorst	4

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Straße 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 15.09.2010 bis zum 13.10.2010 im Raum 5.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0340 / 6506-598 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau-Roßlau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Böttcher-Treschkowa

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen (Ems)

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**elektrischen Anlagen für den Korrosionsschutz
der Gasleitungen FSA 55, FSA 22, FSA 56, FSA 25,**

der Gasleitungen Sw 12-Fst Anf sowie 1. EG GSP Ahu-Fst Rrb,

den Elektroleitungen SanOg 1 und GSP Faulenhorst einschließlich Nebenanlagen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits bestehender Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Salzwedel	78, 83
Dambeck	7, 8
Ritze	3
Baars	5, 6
Gerstedt	1
Osterwohle	2,5
Ahlum	1, 6
Fleetmark	3
Faulenhorst	4, 5
Wernstedt	3

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 15.09.2010 bis zum 13.10.2010 im Raum CE 19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags sind möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Fröhlich

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

GDF SUEZ E&P Deutschland GmbH, Waldstraße 39, 49808 Lingen

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

**folgenden E- Kabel einschließlich Nebenanlagen
zur Versorgung der bergbaulichen Anlagen**

mit Elektrizität: Aaz 147, Vafi 1, MI 174, Sw 143, Sw 200, GSP Siedentrarm, Rui 119

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Mahlsdorf	11
Altensalzwedel	5
Jeeben	6
Salzwedel	14, 25
Cheine	2
Brietz	1
Siedentrarm	1

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

vom 15.09.2010 bis 13.10.2010 in Raum 5.114 eingesehen werden. Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 595 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Nündel

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

E.ON Avacon AG, Schillerstraße 3, 38350 Helmstedt

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchreinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

110 kV-Freileitung Stendal-Gardelegen

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Landkreis Altmarkkreis Salzwedel sind folgende Gemarkungen betroffen:

Gemarkung	Flur
Hottendorf	3, 5
Jävenitz	8
Kloster Neuendorf	4, 6

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim Landesverwaltungsamt

Referat 106
Ernst-Kamieth-Straße 2
06112 Halle (Saale)

vom 15.09.2010 bis 13.10.2010 im Raum CE.19 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind unter Tel.: 0345 / 514 3928 dienstags bis donnerstags möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Morgenstern

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt

Bekanntmachung

Das Landesverwaltungsamt gibt bekannt, dass die

VNG – Verbundnetz Gas Aktiengesellschaft, Braunstraße 7, 04347 Leipzig

Anträge auf Erteilung von

Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen

nach § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2192) i.V.m. § 7 Sachenrechts-Durchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) für die

Ferngasleitung EGL 110 Salzwedel – Liesten DN 600 /PN 16/25

gestellt hat.

In diesem Verfahren sollen an den in Anspruch genommenen Grundstücken beschränkte persönliche Dienstbarkeiten zum Besitz und Betrieb sowie zur Unterhaltung und Erneuerung bereits **bestehender** Leitungen / Anlagen bescheinigt werden. Die Dienstbarkeit ist per Gesetz für alle am 03.10.1990 auf dem Gebiet der ehemaligen DDR genutzten Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Im Altmarkkreis Salzwedel ist folgende Gemarkung betroffen:

Gemarkung	Flur
Stappenbeck	2

Die eingereichten Anträge sowie die beigelegten Unterlagen können beim

Landesverwaltungsamt
Referat 106
Kühnauer Str. 161
06846 Dessau-Roßlau

Vom 15.09.2010 bis zum 13.10.2010 im Raum 4.114 eingesehen werden.

Um Vereinbarung eines Termins zur Einsichtnahme wird gebeten. Telefonische Auskünfte sind Montag bis Freitag unter Tel.: 0340 / 6506 592 möglich.

Das Landesverwaltungsamt erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen gemäß § 9 Abs. 4 GBBerG i.V.m. § 7 Abs. 2, 4 und 5 SachenR-DV nach Ablauf von vier Wochen von der Bekanntmachung an.

Nach § 9 Abs. 3 GBBerG ist dem Eigentümer des belasteten Grundstücks nach Eintrag der Dienstbarkeit und Aufforderung durch den Grundstückseigentümer ein Ausgleich zu zahlen.

Widerspruch gegen die Erteilung der Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen kann beim Landesverwaltungsamt, Referat 106, Kühnauer Straße 161, 06846 Dessau schriftlich oder zur Niederschrift nur bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden.

Landesverwaltungsamt
Im Auftrag

gez. Banse

Amtsblatt für den Altmarkkreis Salzwedel

Herausgeber: Altmarkkreis Salzwedel
Karl-Marx-Str. 32, 29410 Salzwedel
Telefon: 0 39 01/8 40-0

Verantwortlich für die Redaktion: Kreistagsbüro
Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgaben Salzwedel, Klötze, Gardelegen

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte
Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17,
39104 Magdeburg, Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Salzwedel, Neuperverstr. 32
29410 Salzwedel, Telefon: 0 39 01/83 21 61